

ANTRAG KOMMUNALSTEUER

Gewerbe Inhaber

Gewerbeinhaber/ Firmenname	
Rechnungsadresse	
Objektadresse	
Ansprechperson oder Steuerliche Vertretung	
E-Mail	
Telefon	

Gewerbe

Art	☐ Firma ☐ Gewerbeberechtigung
Gewerbeart/Branche	
Gewerbe ab Datum	
Anzahl Angestellte	

Kommunalsteuer

Kommunalsteuer	☐ Ja, pflichtig ☐ Nein
Einzahlungen ab	
Zahlungsintervall	☐ monatlich ☐ vierteljährlich ☐ halbjährlich ☐ jährlich
Steuer Nr Finanzamt	
<u>Bankverbindung:</u> IBAN AT62 3743 1000 0481 0172 Bei der Raiffeisenbank Bodensee – Leiblachtal, Fußach	
<u>Verwendungszweck:</u> Wenn Sie Kommunalsteuerpflichtig sind, erhalten Sie von uns eine EDV-Nummer zugewiesen. Bitte diese EDV-Nr und den Zeitraum bei Einzahlungen immer anführen.	

Allgemeine Informationen zur Kommunalsteuer

Wer zahlt Kommunalsteuer und wieviel? Die Kommunalsteuer ist eine lohnabhängige Gemeindeabgabe und beträgt 3% der Bemessungsgrundlage. Steuerschuldner ist der Unternehmer, in dessen Unternehmen Dienstnehmer beschäftigt werden. Was ist Grundlage für die Ermittlung der Kommunalsteuer? Bemessungsgrundlage ist die Summe der Arbeitslöhne (brutto), die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer der in der Gemeinde gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens ausbezahlt werden. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen unter anderem Ruhe- und Versorgungsbezüge, gesetzliche und freiwillige Abfertigungen oder besonders begünstigte Bezüge wie etwa Einkünfte für eine begünstigte Auslandstätigkeit.

Wer ist von der Kommunalsteuer befreit? Von der Kommunalsteuer befreit sind die ÖBB-Gesellschaften und die Österreichischen Bundesbahnen mit 66% der Bemessungsgrundlage sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, soweit sie mildtätigen und/oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder- Jugend-, Familien-, Kranken-, Behinderten-, Blinden- und Altenfürsorge dienen. Außerdem müssen für Begünstigte Behinderte keine Kommunalsteuerzahlungen geleistet werden. Gibt es Freigrenzen bei der Kommunalsteuer? Die Freigrenze ist derzeit € 1.095,--. Sofern bei einem Unternehmen die monatliche Bruttolohn- und Gehaltssumme € 1.460,-- nicht übersteigt, kann ein Freibetrag von € 1.095,-- abgezogen werden. Wer schreibt die Kommunalsteuer vor? Die Kommunalsteuer ist eine so genannte Selbstberechnungsabgabe. Der Unternehmer hat die Steuer daher selbst zu berechnen und an die erhebungsberechtigte Gemeinde (Betriebsstättengemeinde) zu entrichten. Erweist sich die Selbstberechnung des Unternehmers als nicht richtig oder wird die selbst berechnete Kommunalsteuer nicht oder nicht vollständig entrichtet, hat die Gemeinde einen Kommunalsteuerbescheid zu erlassen.

Wann ist die Kommunalsteuer zu zahlen? Die Kommunalsteuer ist bis zum 15. des Folgemonats an die erhebungsberechtigte Gemeinde (Betriebsstättengemeinde) zu entrichten. Muss man eine Kommunalsteuer Jahreserklärung abgeben? Ja. Der Unternehmer hat bis zum 31. März des Folgejahres eine Jahressteuererklärung abzugeben. Im Fall der Aufgabe einer Betriebsstätte ist die Steuererklärung binnen 1 Monat ab Aufgabe abzugeben. Die Übermittlung der Erklärung hat elektronisch im Wege von Finanz Online zu erfolgen, es sei denn, die elektronische Übermittlung ist dem Unternehmer mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar – in diesem Fall wählen Sie bitte das dafür vorgesehene Formular auf der Homepage der Gemeinde Fußach. Alle Angaben ohne Gewähr